

**Satzung über die Abfallwirtschaft
im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I, Nr. 56) und der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW, S. 443) hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

Ziele der ökologischen Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis sind unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallhierarchie insbesondere:

- die weitestgehende Abfallvermeidung
- die Getrennthaltung von Abfällen
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung
- gezieltes Recycling (stoffliche Verwertung)
- die Abfallverwertung und Rückführung der Stoffe in den Wirtschaftskreislauf zur Schonung der natürlichen Ressourcen
- die sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere die energetische Verwertung und Verfüllung
- die umweltverträgliche Beseitigung des nicht verwertbaren Abfalls.

§ 2

Umfang und Organisation der Abfallwirtschaft

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet.

(2) Die öffentliche Abfallentsorgung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis umfasst

- die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) der andienungsbzw. überlassungspflichtigen Abfälle in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen
- für besondere Abfallarten, in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten das Einsammeln und Befördern der angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten

(3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben unter der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft und einer ökologischen Abfallwirtschaft ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(4) Die Beseitigung der in der Anlage 1 unter EKOCity gekennzeichneten Abfälle hat der Ennepe-Ruhr-Kreis auf den EKOCity Zweckverband übertragen, dessen Mitglied er ist.

(5) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen und der Transport zu den vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen, wird von den kreisangehörigen Städten nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3

Getrennthaltung von Abfällen

(1) Erzeuger bzw. Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten oder sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, diese getrennt zu halten und dem Kreis getrennt anzuliefern. Abfälle, die verwertet werden können, dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung vermischt werden.

(2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung der kreisangehörigen Städte angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Abfallbefördernden haben Abfälle getrennt zu halten und den für die jeweiligen Abfallstoffe eingerichteten örtlichen Sammelsystemen bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für diese vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

(3) Verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Abfallerzeugenden. Sind Dritte mit dem Transport der Abfälle beauftragt, so sind diese ebenso verpflichtet, die Vorgaben dieser Satzung einzuhalten und eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

§ 4

Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis informiert und berät private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen. Dabei können Teilaufgaben der Abfallberatung, soweit sie die Sammlung betreffen, auf die kreisangehörigen Städte übertragen werden.

(2) Maßnahmen der Beratung sind alle Informationsmedien, Projekte und Kampagnen, die dazu beitragen, dass die Bevölkerung durch ihr Verhalten motiviert werden, die Ziele der Abfallwirtschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises zu erreichen.

(3) Der Kreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

Wer Abfälle besitzt, die vom Einsammeln und Befördern durch die kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Ennepe-Ruhr-Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Ennepe-Ruhr-Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

Wer Abfälle besitzt, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Ennepe-Ruhr-Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und nach § 17 Abs. 1 KrWG die Verpflichtung zur Überlassung besteht.

§ 7
Entsorgung von Abfällen

- (1) Die vom Ennepe-Ruhr-Kreis an den Entsorgungsanlagen, Wertstoffzentren und dem Schadstoffmobil angenommenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Weitere Abfälle können vom Ennepe-Ruhr-Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.
- (3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 KrWG). Wer solche Abfälle besitzt, kann durch den Ennepe-Ruhr-Kreis verpflichtet werden, diese bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem eigenen Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

§ 8
Erfassung von Abfällen zur Verwertung

Die kreisangehörigen Städte haben im Einvernehmen mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Wertstoffen zu schaffen und die getrennt erfassten Wertstoffe der Verwertung zuzuführen. Das Erfassungssystem muss so beschaffen sein, dass eine möglichst hohe Verwertungsquote erreicht wird. Vorrang muss ein System haben, welches haushaltsnah eingerichtet ist.

§ 9

Anlieferung von Abfällen

(1) Die kreisangehörigen Städte haben unter Beachtung dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe einzusammeln und zu den vom Ennepe-Ruhr-Kreis dafür gem. § 11 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Die jeweils gültigen Anlieferungs- und ggf. Verpackungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Abfälle können auch von privaten und gewerblichen Abfallbesitzern selbst angeliefert werden.

§ 10

Annahme von Abfällen

(1) An den durch den Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Anlagen werden sowohl Abfälle aus der kommunalen Sammlung der kreisangehörigen Städte als auch von privaten oder gewerblichen Abfallbesitzern selbst angelieferte Abfälle gegen die Erhebung einer Gebühr gemäß § 4 der Abfallgebührensatzung unter folgenden Voraussetzungen angenommen:

a. Restabfall

b. Sperrabfall

Als Sperrabfall gelten alle beweglichen Sachen, deren sich der Erzeuger oder Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den durch die kreisangehörigen Städte zugelassenen Restabfallbehältern gesammelt werden können. Bioabfälle (Buchstabe c.) sowie Bau- und Abbruchabfälle (Buchstabe h.), insbesondere Steine, ausgebaute Fenster, Türen, Balken und dergleichen sowie Zäune aller Art sind kein Sperrabfall. Wer Sperrabfall besitzt ist verpflichtet, diesen von anderen Siedlungsabfällen getrennt zu halten. Auch styroporhaltige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllfassung (Sammlung und Selbstanlieferung) angenommen.

c. Bioabfälle

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Wurst-, Fleisch- und Käsereste, sowie Rasen- und Strauchschnitt. Bioabfälle sind von anderen Siedlungsabfällen getrennt zu halten. Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen, die nicht der Bioabfallverordnung entsprechen dürfen nicht in der Biotonne entsorgt werden. Wer Garten- und Parkabfälle besitzt, ist verpflichtet, soweit keine Eigenkompostierung auf privaten Hausgrundstücken erfolgt, diese in der Biotonne zu sammeln oder an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren anzuliefern.

d. Altpapier

Soweit die getrennte Erfassung in kreisangehörigen Städten über Depotcontainer erfolgt, ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens pro 500 gemeldete Personen ein Containerstandort in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Die Stelldichte und das Erfassungssystem sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

e. Problemabfälle

Problemabfälle werden sowohl durch die mobilen Sammlungen der Städte als auch über die Wertstoffzentren erfasst. Zu den Problemabfällen gehören insbesondere Spraydosen, Aufsaug- und Filtermaterialien, Feuerlöscher, Lösemittel, Säuren, Laugen, Pestizide, Öle und Fette, Farben, Dispersionsfarben, Altmedikamente, Batterien und Trockenbatterien.

f. Altmetall

Altmetalle sind getrennt nach Eisen- (FE-) und Nichteisen (NE-) Metallen zu erfassen. Sie werden im Bringsystem auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, an den städtischen Wertstoffhöfen erfasst. In Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten werden Altmetalle auch, außer im Stadtgebiet Wetter, durch den Ennepe-Ruhr-Kreis im Holsystem auf Anforderung gesammelt. Die Verwertung erfolgt durch vom Ennepe-Ruhr-Kreis beauftragte Dritte.

g. Kunststoffe

Kunststoffe werden im Bringsystem auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, an den städtischen Wertstoffhöfen erfasst. Sie werden durch vom Kreis beauftragte Dritte verwertet.

h. Bau- und Abbruchabfall

Bau- und Abbruchabfälle sind an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren sortenrein anzuliefern bzw. ggf. vor Ort in die jeweils vorgesehenen Behälter zu sortieren.

i. Bauschutt

Bauschutt besteht aus ausschließlich mineralischen Bauabfällen. Hierzu zählen insbesondere Erde, Steine, Ziegel, Beton (kein Porenbeton), Mauerwerk, Mörtel- oder Putzreste, Zement, Sand, Keramik und Fliesen.

j. Mineralfaser / Dämmmaterial

Mineralfasern und Dämmmaterial werden an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

k. Asbest

Asbesthaltige Abfälle werden an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Ausgenommen hiervon sind Nachspeicheröfen, welche Asbest enthalten.

l. Altholz

Altholz der Kategorien A I-III wird an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren getrennt von Altholz der Kategorie A IV angenommen. Die Altholzkategorien werden in § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV) wie folgt bestimmt:

- Altholzkategorie A I:

- naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde
- Altholzkategorie A II:
verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel
 - Altholzkategorie A III:
Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
 - Altholzkategorie A IV:
mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz
-

- m. Flachglas
Flachglas, wozu insbesondere Fensterscheiben zählen, werden an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren angenommen.
- n. Altreifen
Die Annahme von Altreifen (PKW-Reifen mit und ohne Felge) an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren ist auf maximal 4 Reifen pro Anlieferung begrenzt.
- o. Elektro- und Elektronikaltgeräte
Elektro- und Elektronikaltgeräte werden auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, an den städtischen Wertstoffhöfen erfasst. Sie werden durch vom Ennepe-Ruhr-Kreis beauftragte Dritte verwertet oder dem vom Handel eingerichteten Verwertungssystem EAR zugeführt. Elektrische Speicherheizungen (Nachtspeicheröfen) werden an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Wertstoffzentren angenommen. Nachtspeicheröfen, die Asbest enthalten, sind verpackt zu überlassen.
- p. Alttextilien
Alttextilien werden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten vom Ennepe-Ruhr-Kreis und karitativen Vereinen und Verbänden im Bringsystem durch ein flächendeckend aufgestelltes Containersystem erfasst und der Verwertung zugeführt.

(2) Hinsichtlich schadstoffhaltiger Abfälle sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48-Satz 2 KrWG, sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden bei den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen stationären Sammelstellen (Wertstoffzentren) und/oder an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- b. Schadstoffe aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bei denen die in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten

anfallen, werden bei den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen stationären Sammelstellen angenommen, soweit sie nach Art und Umfang mit denen privater Haushalte vergleichbar sind und keiner anderen Entsorgung zugeführt werden können.

- c. Altmedikamente aus Haushalten werden freiwillig von den Apotheken im Kreisgebiet angenommen. Sie werden zu den vom Ennepe-Ruhr-Kreis bekanntzugebenden Terminen an den mit den kreisangehörigen Städten vereinbarten Sammelstellen vom Kreis übernommen und entsorgt.

(3) Folgende Abfälle werden im Ennepe-Ruhr-Kreis durch die Dualen Systeme entsprechend den geschlossenen Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 22 VerpackG erfasst und verwertet:

- a. Leichtverpackungen (LVP)
- b. Altglas
Soweit die getrennte Erfassung in kreisangehörigen Städten über Depotcontainer erfolgt, ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens pro 500 gemeldete Personen ein Containerstandort in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Die Stelldichte und das Erfassungssystem sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

(4) Sammlungen von Wertstoffen durch kirchliche, karitative und gemeinnützige Einrichtungen sind zu unterstützen und zu fördern.

§ 11

Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet

(1) Zum Zwecke der Abfallentsorgung stehen im Kreisgebiet folgende Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

1. Müllheizkraftwerk Wuppertal über die Wertstoffzentren Gevelsberg und Witten
2. Rohstoff-Rückgewinnungs-Zentrum Herten über die Wertstoffzentren Witten und Gevelsberg
3. EKOCity-Center Bochum über die Wertstoffzentren Gevelsberg und Witten
4. Biogasanlage Witten
5. Biogasanlage Witten über das Wertstoffzentrum Gevelsberg
6. Annahmestellen für die in § 10 Abs. 1 genannten Abfälle auf den Wertstoffzentren Gevelsberg und Witten
7. AHE GmbH - Altpapierumladeanlage Wetter
8. Zwischenlager der Remondis, Bergische Region in Wuppertal

(2) Über den EKOCity-Zweckverband werden folgende Anlagen zur Verfügung gestellt:

1. Müllheizkraftwerk Wuppertal
2. Rohstoffrückgewinnungs-Zentrum Herten
3. EKOCity-Center Bochum

(3) Die Zuordnung der angenommenen Abfallfraktionen zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen, den Wertstoffzentren sowie der mobilen Schadstoffsammlung ergibt sich aus Anlage 1. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte zu den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen sowie die jeweils angenommenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 2. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Ennepe-Ruhr-Kreis bedient sich den jeweiligen Anlagenbetreibern als beauftragte Dritte (§ 22 KrWG).

(6) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Anlage 1 oder 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden bzw. für Anlagen im Ennepe-Ruhr-Kreis vorliegen.

(7) § 11 Abs. 1-6 gilt für die gem. § 6 Verpflichteten entsprechend.

§ 12

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der innerhalb der öffentlichen Einrichtung erbrachten Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat erlassen.

(2) Die Betriebsordnung kann für die Annahme der Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen und Regelungen für die Vorbehandlung der Abfälle vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

(3) Abfälle sind an den Entsorgungsanlagen sortenrein anzuliefern oder vor Ort in die entsprechenden Behälter zu sortieren.

(4) Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben und Industrie sind, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, in

Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Anlage nicht beeinträchtigt.

(5) Der Ennepe-Ruhr-Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanliefernden zu tragen.

§ 14

Anmeldepflichten

(1) Die kreisangehörigen Städte haben dem Ennepe-Ruhr-Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Das gleiche gilt für Abfallbesitzende, sofern diese nach § 6 ihre Abfälle unmittelbar dem Ennepe-Ruhr-Kreis zu überlassen haben, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber/ die Inhaberin eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Entsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber/ die neue Inhaberin dies dem Ennepe-Ruhr-Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Wer nach § 5 anschlussberechtigt bzw. nach § 6 anschlusspflichtig ist, ist verpflichtet alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(3) Den Beauftragten des Ennepe-Ruhr-Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Ennepe-Ruhr-Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Ennepe-Ruhr-Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 17

Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Ennepe-Ruhr-Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen mit der Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen in das Eigentum des Ennepe-Ruhr-Kreises über.

(3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie

1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Abfälle nicht sortenrein getrennt hält, getrennt andient;
2. bei schadstoffhaltigen Abfällen gegen die in § 10 Abs. 2 enthaltenen Vorgaben verstößt;
3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 11 und § 6).
4. Abfälle entgegen § 13 Abs. 3 nicht sortenrein an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert oder vor Ort ordnungsgemäß sortiert.

5. gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 verstößt.
6. entgegen § 14 Abs.1 wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle hinsichtlich Zusammensetzung und Menge oder entgegen § 14 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder den Wechsel des Inhabers / der Inhaberin dem Ennepe-Ruhr-Kreis nicht unverzüglich meldet.
7. entgegen § 15 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 15 Abs. 4 nicht befolgt.
8. angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Ennepe-Ruhr-Kreis in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 18.12. 2023


Olaf Schade
Landrat

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung	Weitstoffzentrum Witten (AWG GmbH)	Weitstoffzentrum Gevelberg (AWG GmbH)	Altpapierzulandeanlage Wetter (AWG GmbH)	Zweckverband Rheinische Bergische Region Wuppertal	INREW Wuppertal (EKOCHY)	EZB Hartau (EKOCHY)	ECC Bochum (EKOCHY)	Abfalldeponie	Schadstoffmobil
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (H2VA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email, Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben)									
08 01	Abfälle aus H2VA und Entfernung von Farben und Lacken									
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X		X					X
13	Übflüsse und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölflüsse, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)									
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen									
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X	X		X					X
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (s. n. g.)									
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			X						
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe									
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X		X					X
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Abzest) enthalten, einschließlich geleiteter Druckbehälter	X	X		X					
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung									
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfitter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X		X					X
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind									
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)									
16 01 03	Altfahrzeuge	X	X							
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten									
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X	X		X					X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X							
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien									
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X		X					X
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X		X					X
16 06	Batterien und Akkumulatoren									
16 06 01*	Blei-Batterien	X	X		X					X
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen									
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)									
20 01 01	Papier und Pappe	X	X	X						
20 01 02	Glas	X	X							
20 01 06	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X	X							
20 01 10	Bekleidung	X	X						X	
20 01 11	Textilien	X	X							
20 01 13*	Lösemittel	X	X		X					X
20 01 14*	Säuren	X	X		X					X
20 01 15*	Leugen	X	X		X					X
20 01 17*	Fotochemikalien	X	X		X					X
20 01 19*	Pestizide	X	X		X					X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X	X		X					X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X								
20 01 25*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X	X		X					X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X					X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X							
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten									X
20 01 31	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X	X		X					X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X	X		X					X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X	X		X					X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X							
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X	X							
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				X	X				
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X							
20 01 39	Kunststoffe	X	X							
20 01 40	Metalle	X	X							
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofabfälle)									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X	X							
20 02	Andere Siedlungsabfälle									
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X			X	X			
20 03 02	Marktabfälle	X	X			X	X			
20 03 03	Strassenkehricht	X	X			X	X			
20 03 07	Sperrmüll	X	X			X	X	X		

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis

Abfallentsorgungsanlage	Einzugsbereich	Abfallart	Ausweichanlage
Wertstoffzentrum Witten: Stadtgebiete Hattingen, Witten, Wetter und Herdecke			
MHKW Wuppertal über das Wertstoffzentrum Witten	Stadtgebiete: Hattingen Witten Wetter Herdecke	Restmüll	1. MHKW Wuppertal über das Wertstoffzentrum Gevelsberg 2. RZR Herten über das Wertstoffzentrum Witten
ECC Bochum über das Wertstoffzentrum Witten	Stadtgebiete: Hattingen Witten Wetter Herdecke	Sperrmüll	1. ECC Bochum über das Wertstoffzentrum Gevelsberg 2. MHKW Wuppertal über das Wertstoffzentrum Witten
Vergärungsanlage Witten über das Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Grünabfälle aus Kommunalservice (Firmen- und Bürgerservice)	Unmittelbare Anlieferung an der Vergärungsanlage
Stationäre Annahmestelle für Problemabfälle auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Problemabfälle aus Haushaltungen	Stationäre Annahmestelle für Problemabfälle auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Kühlgeräte auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Kühlgeräte aus Haushaltungen	Stationäre Annahmestelle für Kühlgeräte auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Elektroaltgeräte auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Elektroaltgeräte ohne Kühlgeräte aus Haushaltungen	Annahmestelle für Elektroaltgeräte auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Bauschutt auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Bauschutt (Kleinanlieferungen aus Haushalten)	Annahmestelle für Bauschutt auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Altholz A I-III auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Altholz A I - III	Annahmestelle für Altholz A I-III auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Altholz A IV auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Altholz A IV	Annahmestelle für Altholz A IV auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Flachglas auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Flachglas	Annahmestelle für Flachglas auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Asbestabfälle auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Asbesthaltige Abfälle (haushaltsübliche Mengen)	Annahmestelle für Asbestabfälle auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Dämmmaterialien auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Dämmmaterialien (haushaltsübliche Mengen)	Annahmestelle für Dämmmaterialien auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Metallschrott auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Metallschrott	Annahmestelle für Metallschrott auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für PKW-Reifen auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	PKW-Altreifen	Annahmestelle für PKW-Reifen auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Papier, Pappe und Kartonage auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Papier, Pappe, Kartonage (nicht DSD)	Annahmestelle für Papier, Pappe und Kartonage auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Annahmestelle für Kunststoffe (keine Verpackungen) auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Kunststoffe (keine Verpackungen)	Annahmestelle für Kunststoffe auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg
Altkleidercontainer auf dem Wertstoffzentrum Witten	Kreisgebiet	Altkleider	Altkleidercontainer in den jeweiligen Stadtgebieten
Wertstoffzentrum Gevelsberg: Stadtgebiete Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel			
MHKW Wuppertal über das Wertstoffzentrum Gevelsberg	Stadtgebiete: Ennepetal Gevelsberg Schwelm Sprockhövel Breckerfeld	Restmüll	1. MHKW Wuppertal über das Wertstoffzentrum Witten 2. RZR Herten über das Wertstoffzentrum Gevelsberg
ECC Bochum über das Wertstoffzentrum Gevelsberg	Stadtgebiete: Ennepetal Gevelsberg Schwelm Sprockhövel Breckerfeld	Sperrmüll	1. ECC Bochum über das Wertstoffzentrum Witten 2. MHKW Wuppertal über das Wertstoffzentrum Gevelsberg

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis

Abfallentsorgungsanlage	Einzugsbereich	Abfallart	Ausweichanlage
Vergärungsanlage Witten über das Wertstoffzentrum Gevelsberg	Stadtgebiete: Ennepetal Gevelsberg Schwelm Sprockhövel Breckerfeld	Biomüll / Grünabfälle	Direktanlieferung an der Vergärungsanlage Witten
Stationäre Annahmestelle für Problemabfälle auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Problemabfälle aus Haushaltungen	Stationäre Annahmestelle für Problemabfälle auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Kühlgeräte auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Kühlgeräte aus Haushaltungen	Stationäre Annahmestelle für Kühlgeräte auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Elektroaltgeräte auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Elektroaltgeräte ohne Kühlgeräte aus Haushaltungen	Annahmestelle für Elektroaltgeräte auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Bauschutt auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	verwertbarer Bauschutt (Kleinanlieferungen)	Annahmestelle für Bauschutt auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Altholz A I-III auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Altholz A I -III	Annahmestelle für Altholz A I-III auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Altholz A IV auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Altholz A-IV	Annahmestelle für Altholz A IV auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Flachglas auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Flachglas	Annahmestelle für Flachglas auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Asbestabfälle auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Asbesthaltige Abfälle (haushaltsübliche Mengen)	Annahmestelle für Asbestabfälle auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Dämmmaterialien auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Dämmmaterial (haushaltsübliche Mengen)	Annahmestelle für Dämmmaterialien auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Metallschrott auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Metallschrott	Annahmestelle für Metallschrott auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für PKW-Reifen auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	PKW-Altreifen	Annahmestelle für PKW-Reifen auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Papier, Pappe, Kartonage auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Papier, Pappe, Kartonage (nicht DSD)	Annahme für Papier, Pappe, Kartonage auf dem Wertstoffzentrum Witten
Annahmestelle für Kunststoffe (keine Verpackungen) auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Kunststoffe (keine Verpackungen)	Annahmestelle für Kunststoffe auf dem Wertstoffzentrum Witten
Altkleidercontainer auf dem Wertstoffzentrum Gevelsberg	Kreisgebiet	Altkleider	Altkleidercontainer in den jeweiligen Stadtgebieten
Sonstige Anlagen			
Vergärungsanlage Witten	Stadtgebiete: Hattingen Herdecke Wetter Witten	Biomüll / Grünabfälle	Wertstoffzentrum Witten und Wertstoffzentrum Gevelsberg
AHE GmbH - Altpapierumladeanlage Wetter	Kreisgebiet	Druckerzeugnisse	keine
Zwischenlager der Remondis Bergische Region	Kreisgebiet	Problemabfälle aus Haushaltungen	nach Abprache

12.12.2023

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 178/2023

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis
vom 22.12.2022**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2019 hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 22.12.2022 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Abfällen, die nicht kommunal gesammelt, sondern dem Ennepe-Ruhr-Kreis unmittelbar an den Entsorgungsanlagen überlassen werden, sind

a) *die kreisangehörigen Städte, soweit es sich um Problemabfall, Metallschrott und Hartkunststoff handelt (einheitliche Abfallgebühr, § 3 Abs. 2);*

b) *die Anlieferer (kreisangehörige Städte sowie die jeweiligen privaten oder gewerblichen Abfallbesitzer), soweit es sich um Restabfall, Sperrabfall, Bioabfall, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Altholz A I – A III, Altholz A IV, Flachglas, Mineralfaser / Dämmmaterial oder Altreifen handelt.“*

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Lit. b) wird wie folgt neugefasst:

„b) Gebühren für die Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht von weniger als 200 kg werden sofort fällig, wenn die Anlieferung mit einem Kraftfahrzeug mit einer maximalen Zuladung (zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Leergewicht gemäß Zulassungsbescheinigung) ab 800 kg erfolgt. Hierzu zählen auch PKW mit Anhänger. Die Gebühren sind in diesem Fall an den Kassen der Entsorgungsanlagen in bar oder mit Kartenzahlung zu entrichten.“

- b) In lit. c) werden die Wörter „mit einem Kraftfahrzeug, das die in Absatz 3 lit. b) unterschreitet“ durch die Wörter „mit einem Kraftfahrzeug mit einer geringeren maximalen Zuladung als in Absatz 3 lit. b) angegeben“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt neugefasst:

„§ 4

Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

- (1) *Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Restabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Entsorgung von Restabfall entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. Im Fall der Anlieferung von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des Ennepe-Ruhr-Kreises ist für die Höhe der Gebühr zudem entscheidend, ob ein Kraftfahrzeug mit einer maximalen Zuladung (zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Leergewicht) von mehr oder weniger als 800 kg gemäß Zulassungsbescheinigung verwendet wird, sofern das Gewicht der angelieferten Abfälle 200 kg unterschreitet. Die Gebühr beträgt*

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) für Restabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 | 190,00 € / Mg |
| b) für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 195,00 € / Mg |
| c) für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 30,00 € / Anlieferung |
| d) für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 20,00 € / Anlieferung |

- (2) *Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung von Sperrabfall und die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Sortierreste entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gebühr beträgt*

- a) für Sperrabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 190,00 € / Mg
- b) für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 195,00 € / Mg
- c) für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 30,00 € / Anlieferung
- d) für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 20,00 € / Anlieferung

(3) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Vergärung und Kompostierung des Bioabfalls, die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Siebreste und die Zurückweisung von Anlieferungen entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bemessungsgrundlage für die Gebühr für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(s)pass“ ist die Anzahl der erworbenen Karten. Die Gebühr beträgt

- a) für Bioabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 130,00 € / Mg
- b) für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 135,00 € / Mg
- c) für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 15,00 € / Anlieferung
- d) für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 7,50 € / Anlieferung
- e) für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(s)pass“ 25,00 € / Karte

(4) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Papierabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung von Papierabfall und die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Sortierreste entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. Die Gebühr beträgt für Papierabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 – 20,00 € / Mg.

- (5) Die Höhe der einheitlichen Abfallgebühr für die Entsorgung von Problemabfall, Metallschrott, Hartkunststoff, Styropor richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung dieser Abfälle entstehen. Bemessungsgrundlage ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, jeweils zum 31.12. des vorletzten Jahres, ermittelte Einwohnerzahl des Ennepe-Ruhr-Kreises. Die Gebühr beträgt

1,20 € / Einwohner.

- (6) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt, asbesthaltigem Abfall, Altholz A I – A III, Altholz A IV, Flachglas, Mineralfaser / Dämmmaterial und Altreifen richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung bzw. Entsorgung der vorgenannten Abfälle entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der zu überlassenden Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Anlieferung von Altreifen ist, abweichend von Satz 2, die Stückzahl der überlassenen Altreifen Bemessungsgrundlage. Die Gebühren betragen

- a) für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr
€/Mg 65,00
- b) für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg
10,00 € / Anlieferung
- c) für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg
10,00 € / Anlieferung
- d) für asbesthaltigen Abfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg
75,00 € / Anlieferung
- e) für Altholz A I – A III gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr
Mg 100,00 € /
- f) für Altholz A I – A III gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg
15,00 € / Anlieferung

- g) für Altholz A I – A III gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 15,00 € / Anlieferung
- h) für Altholz A IV gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 135,00 € / Mg
- i) für Altholz A IV gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 25,00 € / Anlieferung
-
- j) für Altholz A IV gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 25,00 € / Anlieferung
- k) für Flachglas gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 100,00 € / Mg
- l) für Flachglas gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg Anlieferung 10,00 € /
- m) für Flachglas gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg Anlieferung 10,00 € /
- n) für Mineralfaser / Dämmmaterial gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 50,00 € / Anlieferung
- o) für Altreifen gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) und c) 10,00 € / Stück“

II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 22.12.2022 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Schwelm, den 18.12.2023


Olaf Schade
Landrat

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2022

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) in Verbindung mit § 12 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18.12.2023 hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2022 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neugefasst:

„§ 4

Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

(1) *Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Restabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Entsorgung von Restabfall entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. Im Fall der Anlieferung von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des Ennepe-Ruhr-Kreises ist für die Höhe der Gebühr zudem entscheidend, ob ein Kraftfahrzeug mit einer maximalen Zuladung (zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Leergewicht) von mehr oder weniger als 800 kg gemäß Zulassungsbescheinigung verwendet wird, sofern das Gewicht der angelieferten Abfälle 200 kg unterschreitet. Die Gebühr beträgt*

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) für Restabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 | 210,00 € / Mg |
| b) für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 215,00 € / Mg |
| c) für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 35,00 € / Anlieferung |

- d) für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit
einem Gewicht von weniger als 200 kg 25,00 € / Anlieferung
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung von Sperrabfall und die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Sortierreste entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gebühr beträgt
- a) für Sperrabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß
§ 3 Abs. 1 210,00 € / Mg
- b) für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit
einem Gewicht von 200 kg oder mehr 215,00 € / Mg
- c) für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit
einem Gewicht von weniger als 200 kg 35,00 € / Anlieferung
- d) für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit
einem Gewicht von weniger als 200 kg 25,00 € / Anlieferung
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Vergärung und Kompostierung des Bioabfalls, die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Siebreste und die Zurückweisung von Anlieferungen entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bemessungsgrundlage für die Gebühr für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(s)pass“ ist die Anzahl der erworbenen Karten. Die Gebühr beträgt
- a) für Bioabfall aus kommunalen Sammlungen
gemäß § 3 Abs. 1 140,00 € / Mg
- b) für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit
einem Gewicht von 200 kg oder mehr 135,00 € / Mg
- c) für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit
einem Gewicht von weniger als 200 kg 15,00 € / Anlieferung

- d) für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 7,00 € / Anlieferung
- e) für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(s)pass“ 25,00 € / Karte
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Papierabfall richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung von Papierabfall und die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Sortierreste entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. Die Gebühr beträgt für Papierabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 – 20,00 € / Mg.
- (5) Die Höhe der einheitlichen Abfallgebühr für die Entsorgung von Problemabfall, Metallschrott, Hartkunststoff, Styropor richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung dieser Abfälle entstehen. Bemessungsgrundlage ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, jeweils zum 31.12. des vorletzten Jahres, ermittelte Einwohnerzahl des Ennepe-Ruhr-Kreises. Die Gebühr beträgt 1,10 € / Einwohner.
- (6) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt, asbesthaltigem Abfall, Altholz A I – A III, Altholz A IV, Flachglas, Mineralfaser / Dämmmaterial und Altreifen richtet sich insbesondere nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung bzw. Entsorgung der vorgenannten Abfälle entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der zu überlassenden Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Anlieferung von Altreifen ist, abweichend von Satz 2, die Stückzahl der überlassenen Altreifen Bemessungsgrundlage. Die Gebühren betragen
- a) für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 70,00 € / Mg
- b) für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 15,00 € / Anlieferung
- c) für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 10,00 € / Anlieferung

- d) für asbesthaltigen Abfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 70,00 € / Anlieferung
- e) für Altholz A I – A III gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 145,00 € / Mg
- f) für Altholz A I – A III gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 15,00 € / Anlieferung
- g) für Altholz A I – A III gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 15,00 € / Anlieferung
- h) für Altholz A IV gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 155,00 € / Mg
- i) für Altholz A IV gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 25,00 € / Anlieferung
- j) für Altholz A IV gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 25,00 € / Anlieferung
- k) für Flachglas gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr 100,00 € / Mg
- l) für Flachglas gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 10,00 € / Anlieferung
- m) für Flachglas gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 10,00 € / Anlieferung

- n) für Mineralfaser / Dämmmaterial gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg 30,00 € / Anlieferung
- o) für Altreifen gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) und c) 10,00 € / Stück“

II.

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2022 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 12. 12 2024


Olaf Schade
Landrat